



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

21 K 3768/04.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,

5083648

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Libanon)

hat Richter am Verwaltungsgericht Riege
als Einzelrichter der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 2006

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Mai 2004 erfolgten Ausspruchs verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Libanon vorliegen.

Die Zielstaatsbestimmung "Libanon" in der unter Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Mai 2004 erlassenen Abschiebungsandrohung wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, stattdessen in der Androhung auszusprechen, dass die Klägerin nicht in den Libanon abgeschoben werden darf.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, werden der Beklagten auferlegt.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am 1967 geborene Klägerin ist libanesischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und hat bis zur Ausreise aus ihrer Heimat in Beirut gelebt. Sie verließ ihren Angaben zufolge am 20. Februar 2004 den Libanon mit Hilfe von Schleusern und gelangte über die Türkei auf dem Seeweg in ein ihr nicht bekanntes westeuropäisches Land, von wo sie mit einem PKW in das Bundesgebiet gebracht wurde. Am 1. März 2004 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gab sie bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt im wesentlichen an: Sie habe ihre Heimat aus Furcht vor ihren Familienangehörigen, insbesondere ihrem älteren Bruder, verlassen. Sie entstamme einer Familie, die in Bezug auf religiöse Regeln und die Traditionen ihrer kurdischen Volksgruppe fanatisch eingestellt sei. Ihr vor langer Zeit verstorbener Vater habe dafür gesorgt, dass sie nicht zur Schule gehen könne. Sie habe seit ihrem 18. Lebensjahr für eine ältere Frau als Haushälterin gearbeitet. Nur zur Ausübung dieser Tätigkeit habe sie das Elternhaus, in dem sie zusammen mit ihrer Mutter und der Familie des ältesten Bruders gelebt habe, verlassen dürfen. Vor einigen Jahren habe sie einen Mann kennen

gelernt, den sie geliebt habe. Über einen längeren Zeitraum hinweg habe sie sich heimlich mit ihm getroffen, wobei sie ihre Jungfräulichkeit verloren habe. Später sei dieser Mann ins Ausland gegangen. Sie habe fünf Jahren lang auf ihn gewartet, bis sie erfahren habe, dass er inzwischen dort geheiratet hatte. Sie habe es währenddessen immer wieder abgelehnt, in die Eheschließung mit verschiedenen Männern einzuwilligen, die sich mit diesem Ziel bei ihrer Familie gemeldet hätten. Ein weiterer Freund, mit dem sie sich eingelassen habe, habe sie schließlich nicht heiraten wollen, weil er eher homosexuelle Neigungen gehabt habe. Ihre Familie habe dann immer stärkeren Druck auf sie ausgeübt, die Ehe mit einem ihr vorgeschlagenen Mann zu schließen. Sie sei zunehmend geschlagen und misshandelt worden, bis sie an Selbstmord gedacht habe. Eines Tages habe sie sich mit einem Messer am Handgelenk verletzt und sei in ein Krankenhaus gebracht worden. Der seinerzeit ausgesuchte Mann habe sie daraufhin nicht mehr ehelichen wollen. Sie selbst hätte diesen Mann geheiratet, wenn sie nicht schon außerhalb der Ehe mit zwei Männern sexuellen Kontakt gehabt hätte und nicht mehr Jungfrau gewesen sei. Wegen dieses Verstoßes gegen die kurdischen Traditionen habe sie Angst um ihr Leben gehabt. Schließlich habe die Familie sie aufgefordert, die Ehe mit einem Cousin zu schließen, der bereits verheiratet gewesen sei, dessen Frau aber keine Kinder habe bekommen können. Der Druck seitens ihres Onkels und ihres Bruders sei immer größer geworden. Vier Wochen vor ihrer Ausreise habe sie nicht mehr zur Arbeit gehen dürfen. Sie habe dann keinen anderen Weg mehr gesehen, als das Land zu verlassen. Es sei ihr gleichgültig gewesen, in welches andere Land die Schlepper sie bringen würden. An die Polizei habe sie sich nicht wenden können, weil die Polizei solche Dinge als private Angelegenheiten betrachte. Im übrigen sei der Libanon zu klein, um sich dort einen anderen Wohnort zu suchen und damit der Situation entkommen zu können.

Mit Bescheid vom 18. Mai 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes lägen nicht vor und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nicht gegeben, und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in den Libanon auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Die Anerkennung als Asylberechtigte scheitere bereits an der Einreise auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat. Im übrigen habe die Klägerin selbst nicht behauptet, im Libanon Maßnahmen politischer Verfolgung befürchten zu müssen. Die Probleme, die sie angeführt habe, lägen im privaten und familiären Bereich. Abschiebungshindernisse gemäß

§ 53 AuslG lägen nicht vor, da der geschilderte Sachverhalt ungereimt wirke und daher nicht glaubhaft sei. Wenn die Klägerin tatsächlich aus einer fanatisch religiösen Familie stamme, sei es bereits schwer erklärlich, dass sie zweimal über einen längeren Zeitraum ohne Einwilligung ihrer Familie außereheliche Beziehungen zu einem Mann habe unterhalten können. Auch erscheine es fraglich, dass die Familie sie erst dann nachhaltig zu einer Eheschließung gedrängt haben soll, als die bereits 37 Jahre alt gewesen sei. Der Bescheid wurde der Klägerin am 21. Mai 2004 zugestellt.

Die Klägerin hat am 4. Juni 2004 die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren - beschränkt auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten - weiterverfolgt. Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Mai 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Libanon vorliegen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass insoweit Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen ihres Antrages angehört. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist zunächst hinsichtlich der unter Ziffer 2. getroffenen Feststellung rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO). Ihr steht auf der Grundlage des gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nunmehr anzuwendenden, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Rechts der geltend gemachte Anspruch auf die Feststel-

lung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen, zu.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 erfolgte Neuregelung stellt (insoweit über die zuvor geltende Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG hinausgehend) klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Einen gegenüber der Vorgängernorm erweiterten Anwendungsbereich hat die Regelung zudem insoweit erhalten, als § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG nunmehr bestimmt, dass eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 nicht nur vom Staat (Buchst. a) oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b) ausgehen kann, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht; es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Anspruch auf Schutz vor einer Abschiebung in sein Heimatland hat derjenige, dem dort wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder schwer wiegende Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit drohen und dem deshalb nicht zuzumuten ist, in seinem Land zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, weil die ihm drohenden Verfolgungsmaßnahmen an Intensität und Schwere über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Für die erforderliche, auf absehbare Zeit ausgerichtete Verfolgungsprognose kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung in der letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz an. Welche Anforderungen an die konkrete Prognose zu stellen sind, richtet sich danach, ob ein Schutzsuchender in seinem Heimatland schon

einmal politische Verfolgung erlitten hat bzw. vor der Ausreise unmittelbar von ihr bedroht war oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Ist der Flüchtling schon vor dem Verlassen seiner Heimat politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen, kann ihm die Rückkehr nur dann zugemutet werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (herabgestufter oder erleichterter Prognosemaßstab),

vgl.: BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341 (361); BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 286.80 - a.a.O..

Befürchtet der Schutzsuchende erstmalig eine relevante Verfolgung, so ist sein Begehren danach zu beurteilen, ob ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (nicht herabgeminderter oder normaler Prognosemaßstab). Hierfür reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung nur im Bereich des Möglichen liegt; asylerhebliche Maßnahmen müssen vielmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Die Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter bzw. als Konventionsflüchtling setzt grundsätzlich voraus, dass die asylbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind. Allerdings lässt die Rechtsprechung im Hinblick auf die sachtypischen Schwierigkeiten, mit denen der Nachweis im Ausland eingetretener, das persönliche Lebensschicksal des Asylbewerbers betreffender und zur Begründung des Asylantrags angeführter Umstände regelmäßig verbunden ist, insoweit einen Nachweis minderen Grades im Sinne einer Glaubhaftmachung genügen. Als wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden bezüglich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein substantiierter, im wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung auch an widersprüchlichen Angaben scheitern oder bei erheblichen Widersprüchen im Sachvortrag nur bei einer überzeugenden Auflösung der Widersprüche bejaht werden kann,

vgl.: BVerwG, Beschluss vom 20. August 1974 - 1 B 15.74 -, Buchholz 402.24, Nr. 5 zu § 28 AuslG a.F.

In Anwendung dieser Grundsätze ist der Klägerin als politisch Verfolgter Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren. Sie hat das Gericht davon zu überzeugen vermocht, dass sie den Libanon als bereits Verfolgte verlassen hat; des Weiteren kann das Gericht nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass sie im Falle der Rückkehr wiederum Opfer von Verfolgungsmaßnahmen werden würde.

Das Gericht ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Vortrag der Klägerin zu dem Ereignissen, die sie zum Verlassen ihrer Heimat bewogen haben, der Wahrheit entspricht. Den Zweifeln, die das Bundesamt hinsichtlich der Glaubhaftigkeit dieser Schilderung geäußert hat, vermag das Gericht nicht beizutreten. Die Klägerin hat die genannten Ereignisse nachvollziehbar geschildert. Ihr Vorbringen in den verschiedenen Stadien des Verfahrens war frei von unaufgelösten Widersprüchen. Das Gericht hat insbesondere bei der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass es sich bei den von ihr dargestellten Ereignissen um tatsächlich Erlebtes handelt. Ihr Vorbringen war lebensnah und detailliert; es wirkte frei von Übertreibungen und Ausschmückungen. Fragen des Gerichts zu Details und zu Randgeschehen beantwortete die Klägerin spontan und konkret. Ihre starke emotionale Beteiligung erschien dem Einzelrichter echt und nicht etwa vorgetäuscht. Die körperlichen Spuren einer Selbstverletzung - die Narbe im Bereich des linken Handgelenks und die erkennbaren Einschränkungen der Beweglichkeit mehrerer Finger der linken Hand - fügen sich in das geschilderte Geschehen ein. Dass sie auch bei ihrer kurzfristigen stationären Behandlung in der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des -Krankenhauses in * im Mai dieses Jahres ausweislich des vorgelegten ärztlichen Berichts von dieser Selbstverletzung und dem vorangegangenen Geschehen - Misshandlung durch den Bruder - berichtet hat, stützt die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderung.

Die seitens des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid gegen die Wahrhaftigkeit der Angaben angeführten Plausibilitätsabwägungen - es sei schwer zu erklären, dass die Klägerin angesichts der Überwachung durch ihre Familie über längere Zeit außereheliche Beziehungen zu einem Mann habe unterhalten können - hält das Gericht letztlich nicht für zwingend. Denn die Klägerin hat bereits bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt erläutert, die Treffen mit dem Mann hätten im wesentlichen tagsüber, also während ihrer Arbeitszeit, stattgefunden. Sie habe das Haus ihrer Arbeitgeberin, der sie den Haushalt führte, gelegentlich - etwa zum Einkaufen - verlassen können. Sie sei aus Angst vor der Familie sehr vorsichtig gewesen; auch hätten sie sich nicht täglich getroffen. Dem Gericht erscheint es nachvollziehbar, dass die Klägerin auf diese Weise ihre Beziehungen zu den beiden erwähnten Männern eine zeitlang vor ihrer Familie verbergen konnte. Die weitere Erwägung des Bundesamtes, es sei zweifelhaft, dass die Familie die Klägerin erst dann nachhaltig zu einer Eheschließung gedrängt haben soll, als diese bereits 37 Jahre alt gewesen sei, steht der hier vorgenommenen Bewertung gleichfalls nicht entgegen. Zwar teilt auch das Gericht die Erwartung, dass dieses Ansinnen bereits früher an die Klägerin he-

rangetragen worden sein müsse. Die Klägerin hat jedoch bestätigt, dass dies auch durchaus so war: Auch in früheren Jahren seien Männer bei ihrer Familie vorstellig geworden, die die Ehe mit ihr hätten schließen wollen, wobei die Familie dies befürwortet habe. Der erkennende Einzelrichter hält es jedoch für durchaus vorstellbar, dass die Klägerin bis zu einem gewissen Zeitpunkt bestimmte Heiratskandidaten ablehnen konnte und die Familie dies akzeptierte. Andererseits erscheint es plausibel, dass in den letzten Jahren vor der Ausreise der Druck der maßgebenden Angehörigen - also der männlichen Familienmitglieder und hier insbesondere des in die Rolle des Familienoberhauptes gerückten ältesten Bruders - auf die Klägerin massiv zugenommen hat. Denn zum einen dürfte mit zunehmenden Alter der Klägerin die Bereitschaft der Familie, auf die Wünsche der Klägerin Rücksicht zu nehmen, geschwunden sein, da die Aussichten, die Klägerin erfolgreich in die Ehe zu führen, sich zunehmend verschlechterten. Vor allem aber hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf die naheliegende Möglichkeit hingewiesen, dass der Familie doch zumindest Gerüchte über ein „unehrenhaftes“ Verhalten der Klägerin zu Ohren gekommen sein könnten. Wenn damit - und es genügte schon das bloße „Gerede“ über ein mögliches Fehlverhalten der Klägerin - die Familienehre nach den traditionellen Denkweisen, in die die Familie offenbar eingebettet war, massiv gefährdet war, so wuchs die Erwartung der Umgebung an die verantwortlichen Familienmitglieder, das Problem durch eine Heirat der Klägerin schnellstmöglich zu bereinigen. Sah sich somit auch der Bruder der Klägerin in einer Zwangslage, so ist es sehr wohl vorstellbar, dass er mit allen Mitteln bis hin zum massiven Einsatz körperlicher Gewalt versuchte, die Klägerin zur Einwilligung in eine Eheschließung zu bewegen. Unter diesen Vorzeichen entbehrt es nicht einer gewissen Logik, dass man schließlich innerhalb der Familie darauf kam, gleichzeitig die Probleme der Kinderlosigkeit der Ehe des Cousins einerseits und der Ehelosigkeit der Klägerin andererseits zu lösen.

Es verbleibt aus der Sicht des Gerichts allein eine Unklarheit in den Angaben der Klägerin, nämlich ihre im Protokoll niedergelegte Zeitangabe, sie habe „weitere“ fünf Jahre später (nämlich nach ihrer Kenntnis von der Heirat des ersten Freundes) den zweiten Mann kennengelernt, wohingegen sie in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dies sei kurz nach dem Erhalten der Nachricht, dass der erste Freund nun verheiratet sei, erfolgt. Dieser scheinbaren Ungereimtheit misst das Gericht jedoch keine entscheidende Bedeutung bei angesichts der Tatsache, dass es an dieser Stelle nach dem Bekunden des in der mündlichen Verhandlung tätigen Dolmetschers auch bei ihm zunächst ein Verständnisproblem hinsichtlich der Zeitangabe der Klägerin gegeben hat; auch er habe die Angabe

der Klägerin zuerst in dem beim Bundesamt niedergelegten Sinne aufgefasst, sei dann aber von sich aus darauf gekommen, dass die Klägerin dies nicht so gemeint habe. Ein Übersetzungsproblem bei der Anhörung durch das Bundesamt liegt also nahe.

Der von der Klägerin geschilderte Sachverhalt steht ferner in Übereinstimmung mit den der Kammer vorliegenden Berichten zum Auftreten familiärer Gewalt im Libanon. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist Gewalt gegen Frauen und Kinder im Libanon ein verbreitetes soziales Problem und wird in der Presse häufig kritisch thematisiert,

vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation im Libanon vom 9. August 2005, S. 22.

Auch amnesty international berichtet unter Berufung auf libanesischen Frauenrechtsorganisationen, durch männliche Familienangehörige verübte Gewalt gegen Frauen stelle im Libanon ein alltägliches Problem dar,

vgl. Stellungnahme gegenüber dem VG Chemnitz vom 12. Juni 2004.

Im Extremfall kommt es im Libanon - wie auch in anderen Ländern vor allem des nahen und mittleren Ostens, aber auch in anderen Teilen der Welt innerhalb von Bevölkerungsgruppen mit einem auf patriarchalischen Traditionen basierenden Wertesystem - zu sogenannten Ehrenmorden. Amnesty international stellt eine Reihe derartiger Fälle in der Zeit von 2001 bis 2004 dar und gibt die Aussage von Anwälten auf einer im Mai 2001 in Beirut zu diesem Thema durchgeführten Konferenz wieder, es werde im Durchschnitt monatlich eine Frau im Libanon von männlichen Verwandten getötet, weil sie die Ehre der Familie verletzt habe. Nach dem traditionellen Wertekanon weiser Kreise der libanesischen Bevölkerung hängt die Ehre der Familie und damit ihre Stellung in der Gemeinschaft vom moralisch einwandfreien Verhalten der weiblichen Familienmitglieder ab. Verhält sich eine Frau oder ein Mädchen nicht entsprechend dem herkömmlichen Frauenbild, was insbesondere ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und ihre sexuelle Integrität anbelangt, so droht der gesamten Familie ein Gesichtsverlust, dem mit allen Mitteln bis hin zur Selbstjustiz begegnet wird. Dies kann etwa dadurch ausgelöst werden, dass eine Frau vor- oder außereheliche sexuelle Beziehungen unterhält, aber auch schon dadurch, dass sie mit Männern ausgeht, sich weigert, den ausgesuchten Mann zu heiraten oder wenn allein der Verdacht besteht, sie habe ihre Jungfräulichkeit verloren,

vgl. etwa amnesty international, a.a.O.; Informationssammlung „Ehrenmorde“, herausgegeben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, November 2005.

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin den Libanon in der Tat in einer Situation verlassen hat, in der sie bereits Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit sowie vor allem massive körperliche Misshandlungen seitens ihrer männlichen Familienangehörigen - insbesondere ihres älteren Bruders - erlitten hatte und auch weiterhin unmittelbar davon bedroht war, wenn sie sich nicht dem Ansinnen der Familie, ihren Cousin zu ehelichen, beugte. Hierbei war selbst die Gefahr der Tötung nicht ausgeschlossen.

Der Klägerin war es nicht zuzumuten, in die erzwungene Heirat einzuwilligen und dadurch weitere Übergriffe zu vermeiden. Dies liefe auf einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin und ihre Menschenwürde hinaus. Denn das Recht auf Heirat zwischen Menschen aus freiem, staatlich unbeeinflusstem Entschluss gehört als eine der wesentlichen Lebensentscheidungen zum Kernbereich persönlicher Freiheit und Menschenwürde. Die freie Wahl des Ehepartners ist nach der Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts eine Grundforderung des Lebens und muss unabhängig von der Rasse, Religion, politischen Überzeugung oder Abstammung aus einer bestimmten sozialen Gruppe sanktionslos möglich sein,

vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 1992, BVerwGE 90, 127.

Darauf, ob sich dann, wenn die Klägerin sich dem Diktat der Familie gebeugt und die Ehe mit dem Cousin geschlossen hätte, ihre an den vorangegangenen Verlust der Jungfräulichkeit anknüpfenden weiteren Befürchtungen realisiert hätten, kommt es somit nicht mehr an.

Die erlittene und erneut drohende Verfolgung durch die Familienangehörigen ist geeignet, der Klägerin den Schutz der Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu vermitteln, weil sie an ein unveräußerliches Merkmal, nämlich ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Libanon, anknüpfte. Diese soziale Gruppe ist auch, aber nicht allein durch das Geschlecht der Klägerin definiert, wobei der Begriff „Geschlecht“ in diesem Zusammenhang (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) nicht die rein biologische Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht meint, sondern auf die durch die gesellschaftlichen Regeln bestimmte soziale Rolle abstellt, die den Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts zukommt,

vgl. hierzu und zum Verhältnis zur Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG: Marx, ZAR 2005 S. 177 ff.

Die soziale Gruppe, der die Klägerin angehört, lässt sich beschreiben als die Gruppe derjenigen Frauen aus dem Libanon, die zum einen Familien entstammen, welche durch das

traditionelle Rollenverständnis von Mann und Frau und den daraus hergeleitenden Ehrbegriff geprägt sind, und die zum anderen sich den Regeln dieser Tradition widersetzt haben, indem sie sich etwa geweigert haben, einen von der Familie bestimmten Mann zu heiraten, oder indem sie sexuelle Kontakte außerhalb einer Ehe aufgenommen haben. Das Gericht hält diese Merkmale für hinreichend konkret und trennscharf, um eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG innerhalb der libanesischen Bevölkerung zu definieren. Die so umgrenzte Minderheit von Frauen, die aus sich aus dem traditionellen Rollenbild ihrer Bevölkerungsgruppe gelöst haben und nunmehr massiven Bedrohungen, körperlichen Misshandlungen und Gefahren bis hin zur Todesfolge seitens ihrer männlichen Familienangehörigen ausgesetzt sind, stellt innerhalb der sehr inhomogenen libanesischen Gesellschaft, in der sich zwischen liberaler Lebensgestaltung westlicher Prägung und dem Eingebundensein in enge Religions- und Stammesregeln ein breites Spektrum an Lebensstilen zeigt, eine ausgegrenzte Personengruppe dar. Durch die Neuregelung in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG wird diese nunmehr vom Anwendungsbereich der Abschiebungsschutzbestimmung erfasst.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren - wie hier den Familienangehörigen - ausgehen, wenn der Staat oder die ihn bzw. wesentliche Teile des Staatsgebiet beherrschenden (sowie auch internationalen) Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, falls nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Im Falle der Klägerin kommt es mangels sonstiger zu ihrem Schutz in Betracht kommender Akteure auf die Schutzfähigkeit und -bereitschaft der staatlichen Organe im Libanon an. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse lassen für das Gericht nur den Schluss zu, dass die Klägerin auf eine Schutzgewährung durch libanesischen Behörden nicht verwiesen werden kann. Dies gilt bereits ungeachtet der in bezug auf die Sicherheitslage eingetretenen massiven Verschlechterung der Situation während der letzten Wochen durch die kriegerischen Handlungen im Libanon, insbesondere die israelischen Luftangriffe, welche in Teilen des Landes und auch der Stadt Beirut das öffentliche Leben und das Funktionieren der staatlichen Verwaltung zumindest stark beeinträchtigt haben. Denn schon in der Zeit davor konnte die Klägerin nicht mit wirksamer staatlicher Hilfe rechnen. Im wesentlichen übereinstimmend gehen die hierzu vorliegenden sachverständigen Äußerungen davon aus, dass es im Libanon für Frauen keinen effektiven Schutz vor körperlichen Übergriffen durch männliche Angehörige gibt. Amnesty international berichtet unter Berufung auf die libanesischen Frauenrechtsorganisation LECORVAW (Lebanese Council to Resist Violence

Against Women), Gewalt in der Familie werde allgemein als Privatangelegenheit wahrgenommen und die libanesische Polizei mische sich in der Regel nicht in solche „Familienstreitigkeiten“ ein. Selbst in den seltenen Fällen, in denen sich Frauen schutzsuchend an die Behörden wendeten, werde in der Regel versucht, das Problem dadurch zu lösen, dass die Frau bzw. das Mädchen wieder in die Obhut des Ehemannes bzw. des Vaters zu geben. Dieser sei nach Auffassung der Behörden als Familienoberhaupt für die Regelung der Angelegenheit zuständig. Im übrigen sei der Schutz der „Familienehre“ für die männlichen Familienangehörigen sehr wichtig und habe Vorrang vor der Einhaltung staatlicher Gesetze. Die zu Tätern gewordenen Männer hätten sich nicht selten nach der Begehung einer so motivierten Straftat („Ehrenmord“) den Behörden gestellt und sich auf das Motiv der Rettung der Familienehre berufen. Zu einem vorherigen Eingreifen und einem Verhindern solcher Straftaten seien die Gerichte und Behörden jedoch nicht bereit bzw. in der Lage.

Vgl. amnesty international, Stellungnahme gegenüber dem VG Chemnitz vom 12. Juni 2004.

Das Auswärtige Amt bestätigt in seiner knappen Auskunft auf die auch der Äußerung von amnesty international vorangegangene gerichtliche Anfrage, welcher gleichfalls ein Fall behaupteter Übergriffe der Familie gegenüber einer sich nicht rollenkonform verhaltenden jungen Frau im Libanon zugrunde lag, bei familiären Streitigkeiten könne die dortige Klägerin nicht in jedem Falle mit effektivem Schutz durch die libanesischen Behörden rechnen,

vgl. Auskunft an das VG Chemnitz vom 24. Juli 2003.

Auch das Deutsche Orient-Institut äußert sich in seinem zum selben gerichtlichen Verfahren erstellten Gutachten (bei erheblichen Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Schilderung der Klägerin in jenem Einzelfall) dahin, es sei sicher richtig, dass die libanesische Polizei sich in solche Familienangelegenheiten „nicht hineinhängen würde“,

vgl. Uwe Brocks, DOI, Stellungnahme vom 27. Oktober 2003 gegenüber dem VG Chemnitz.

Diesen Stellungnahmen entspricht auch die Äußerung der Klägerin des vorliegenden Verfahrens in der mündlichen Verhandlung auf die diesbezügliche Frage des Einzelrichters, man gehe im Libanon „wegen solcher Sachen nicht zur Polizei.“ Sie habe dort nie gehört, dass sich jemand mit der Polizei in Verbindung gesetzt hätte, wenn er von einem Familienangehörigen geschlagen worden sei. Hätte sie dieses versucht, wäre alles noch viel schlimmer geworden.

War die Klägerin somit den Übergriffen ihrer Familienangehörigen, insbesondere ihres Bruders, im Libanon ohne wirksamen Schutz ausgeliefert, so stand ihr dort auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Angesichts der Aufspaltung der Bevölkerung des ländlichen Libanon nach Stammes- und Religionszugehörigkeit sowie im Hinblick auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Klägerin, als alleinstehende Frau ohne hinreichende Schulbildung oder gar Berufsausbildung ihren Lebensunterhalt zu sichern, käme von vornherein nur eine Wohnsitznahme in einem anderen Teil der Großstadt Beirut oder einer der wenigen anderen größeren Städte in Betracht, wo die Klägerin - wie zuvor - eine Tätigkeit als Haushaltshilfe oder sonst im Dienstleistungsbereich hätte finden können. Innerhalb dieser städtischen Zentren könnte sich die Klägerin nach der Einschätzung des erkennenden Einzelrichters allenfalls eine Zeitlang, nicht jedoch auf Dauer vor ihrer Familie verborgen halten. Da die weitverzweigten Großfamilien kurdischer Ethnie im Libanon im allgemeinen einen vergleichsweise engen Zusammenhalt pflegen, teilt das Gericht die Erwartung der Klägerin, dass sie früher oder später von Familienangehörigen entdeckt worden wäre. *Die bereits zitierte Stellungnahme von amnesty international*

vom 12. Juni 2004 gegenüber dem VG Chemnitz, a.a.O. S. 5

geht darüber hinaus sogar davon aus, dass schon wegen der geringen Größe des Libanon eine wegen Verletzung der Familienehre von ihren Angehörigen gesuchte Frau sich landesweit nicht dauerhaft vor drohenden Übergriffen ihrer Angehörigen in Sicherheit bringen kann. Es wird die Äußerung eines Teilnehmers an einer Konferenz über sogenannte Ehrverbrechen in Beirut wiedergegeben, wonach im Falle solcher Fluchtversuche von Mädchen oder Frauen, die von ihrer Familie verdächtigt würden, die Familienehre durch ihr Verhalten verletzt zu haben oder die sich einer Zwangsheirat entziehen wollten, die Ausreißerinnen von männlichen Familienangehörigen in allen Teilen des Landes aufgespürt würden.

Der danach vorverfolgt ausgereisten Klägerin ist eine Rückkehr in den Libanon in absehbarer Zeit nicht zuzumuten. Denn es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie dort künftig erneut Opfer von Verfolgungsmaßnahmen der oben beschriebenen Qualität wird.

Ist die Klage somit hinsichtlich des in erster Linie verfolgten Begehrens erfolgreich, so bedarf es keiner Entscheidung zu den lediglich hilfsweise erstrebten Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Hinsichtlich der unter Ziffer 4. des Bescheides erlassenen Abschiebungsandrohung hat die Klage nur teilweise Erfolg. Dem Grunde nach ist die Androhung rechtmäßig; sie findet ihre Grundlage (nunmehr) in § 34 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 AufenthG. Das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in bezug auf den Libanon hindert nach der Konzeption des Gesetzes den Erlass der Androhung nicht; sie muss gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gleichwohl ergehen. Jedoch ist sie nunmehr dahin abzuändern, dass die Nennung des Libanon als Abschiebungszielstaat durch die Feststellung ersetzt wird, dass gerade dorthin nicht abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Die Rechtmäßigkeit der Androhung im übrigen wird hingegen durch die Feststellung eines Abschiebungsverbots im gerichtlichen Verfahren gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht berührt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Das Gericht bewertet den Teil des Klagebegehrens, mit dem die Klägerin erfolglos bleibt (die Anfechtung der bestehen bleibenden Abschiebungsandrohung ohne die Zielstaatsbestimmung) unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für die Klägerin als geringfügig im Sinne des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Riege